

können, so darf doch die Ständeversammlung mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Königs zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände, oder zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, die zu diesem Zwecke auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig sein können.

Vicepräsident v. Friesen: Zu diesem §. ist nichts erinnert worden, und wenn Niemand über denselben spricht, kann ich die Frage stellen: ob §. 188 unverändert angenommen werde? — Einstimmig Ja.

### §. 189.

Verschiedene Arten derselben.

Diese Deputationen sind entweder gemeinschaftliche der Ständeversammlung, oder von jeder Kammer besonders ernannte.

Die Deputationen zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten sind jederzeit gemeinschaftliche.

Betrifft der ihnen zu überweisende Gegenstand die Vorberathung eines Gesetzentwurfs, so wird von jeder Kammer eine besondere Deputation erwählt.

Wegen anderer Berathungsgegenstände wird, nach Maßgabe der nach Beschaffenheit der Sache Seiten der Staatsregierung erfolgenden Vorschläge, entweder eine gemeinschaftliche Deputation, oder eine besondere jeder der beiden Kammern bestellt.

Bürgermeister D. Gross: Die bisherige Praxis, wichtige und umfängliche Gesetze Zwischendeputationen während der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zur Berathung zu überweisen, hat viel zur Beschleunigung der Geschäfte bei dem Landtage selbst beigetragen, indem die Resultate ihrer Berathung bei der Eröffnung des Landtags bereits der Kammer vorlagen und die Berathung darüber sofort beginnen konnte. Allein das dabei beobachtete Verfahren, dergleichen Gesetze von Deputationen beider Kammern zu gleicher Zeit berathen zu lassen, hat unstreitig auch wesentliche Nachtheile. Einmal muß jede Deputation ihren Bericht entwerfen, ohne von den Ansichten und gestellten Anträgen der jenseitigen Deputation Kenntniß zu erlangen, sie kann also bei ihrem Berichte darauf nicht Rücksicht nehmen und so werden leicht in beide Berichte gleichzeitig ganz gleichmäßige Bemerkungen und Anträge aufgenommen, wodurch eine unnöthige Weitläufigkeit herbeigeführt wird. Es können auch dadurch Differenzen zwischen beiden Kammern veranlaßt werden, die, wenn die eine Deputation den Bericht der andern eingesehen hätte, durch den Anschluß an die im Wesentlichen vielleicht ganz gleiche Ansicht der jenseitigen Deputation vermieden werden konnten. Hiernächst entsteht der Nachtheil, daß bei der Berathung in der Kammer, an welche die Gesetzentwurf zuerst gebracht wird, auf den Bericht der jenseitigen Deputation nicht Rücksicht genommen werden kann, weil man die Ansichten der andern Kammer in Beziehung auf die im Bericht gestellten Anträge noch nicht kennt; ein Nachtheil, der sich jetzt schon bei

Berathung der Landtagsordnung herausgestellt hat. Eben so sind die Herren Regierungskommissarien gehindert, ihre Zustimmung oder Genehmigung zu den von einer Deputation beantragten Abänderungen oder andern Vorschlägen bestimmt auszusprechen, da sie immer auf die Verhandlungen mit der andern Deputation Rücksicht zu nehmen haben. Ich glaube daher, daß es angemessen sei, in solchen Fällen, wo eine Gesetzentwurf von einer Zwischendeputation vor dem nächstkünftigen Landtage berathen werden soll, nur Eine Zwischendeputation aus einer Kammer, und zwar aus derjenigen, an welche die hohe Staatsregierung die Gesetzentwurf zu bringen beabsichtigt, zu wählen, so daß diese ihren Bericht fertigt und dann der Kammer bei dem Zusammentritt der Ständeversammlung Vortrag darüber erstattet, dann aber erst die Gesetzentwurf an die jenseitige Kammer gewiesen und hier nach Befinden entweder ebenfalls von einer außerordentlichen Deputation, oder von derjenigen, zu deren Competenz sie der Regel nach gehört, berathen wird. Ich glaube auch nicht, daß dadurch viel Zeit verloren gehen würde, da jedenfalls über die Beschlüsse derjenigen Kammer, in welcher der Bericht zuerst berathen worden ist, eine Nachberathung der Deputation der andern Kammer vorgenommen und ein Nachbericht erstattet werden muß, wogegen die Abfassung des Hauptberichts sehr erleichtert werden würde, wenn bei der Berathung darüber der Bericht und die darauf gefaßten Beschlüsse der jenseitigen Kammer schon vorliegen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir ein Amendement zu dem dritten Satze des §. 189 vorzuschlagen und die Schlußworte desselben so zu fassen: „Betrifft der ihnen zu überweisende Gegenstand die Vorberathung eines Gesetzentwurfs, so wird von derjenigen Kammer, an welche die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zuerst gelangen zu lassen beabsichtigt, eine besondere Deputation erwählt,“ und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, das Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Vicepräsident v. Friesen: Ich habe zuvörderst zu fragen: ob dies Amendement unterstützt wird? — Wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann: Das Amendement des Herrn Bürgermeisters D. Gross hat allerdings dem ersten Anschein nach etwas für sich, und es ist auch dieser Gegenstand in der Deputation erwogen worden. Ich kann aber etwas Erhebliches darin nicht erkennen und erlaube mir, meine Gründe in Folgendem näher darzulegen. Das bisherige Verfahren, obgleich es mehrere Schattenseiten darzubieten scheint, hat sich doch in der Hauptsache bewährt. Wir haben umfassende und schwierige Gegenstände zu behandeln gehabt, z. B. das Criminalgesetzbuch, und ich sollte also nicht denken, daß die Schwierigkeiten so bedeutend sein würden, daß sie eine Aenderung dringend nothwendig machten. Es würde aber das von dem Herrn Bürgermeister vorgeschlagene Verfahren eine Beeinträchtigung einer der beiden Kammern sein. Es muß nothwendig der Ge-